

Hinweise zum Güterkraftverkehrsrecht

1. Das Güterkraftverkehrsrecht wird sowohl durch nationale und europäische Bestimmungen wie auch zwischenstaatliche Vereinbarungen geprägt. Maßgeblich sind vor allem:

- auf nationaler Ebene das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV), die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV), die Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV), die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr und
- auf europäischer Ebene: die Verordnung (EG) 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, die Verordnung (EG) 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und die Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.

Daneben gibt es noch zahlreiche bilaterale Verkehrsabkommen Deutschlands mit anderen Staaten sowie die CEMT-Resolution (Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents vom 01. Januar 2009 (BGBl 2010 II, Seite 297.)

Die genannten Vorschriften und weitere Informationen hierzu hat das Bundesamt für Güterverkehr auf seiner Website veröffentlicht, die unter der folgenden Internet-Adresse erreichbar ist:

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/GueKG/guekg_node.html.

2. Die von der Hammer GmbH & Co. KG mit der Durchführung von Transporten beauftragten Auftragnehmer müssen über die zur Durchführung des betreffenden Transports erforderliche Erlaubnis oder Berechtigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz sowie über die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen oder Fahrerbescheinigungen für das eingesetzte Fahrpersonal verfügen und dürfen die Erlaubnis oder Berechtigung nur im zulässigen Umfang verwenden.

Deshalb ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer insbesondere

- a) über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3 und 6 GüKG verfügt;
- b) die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß verwendet. Dies umfasst z.B. auch die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen in Artikel 8 der VO (EG) 1072/2009 oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV;
- c) ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einsetzt und dafür Sorge zu trägt, dass das Fahrpersonal die nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt;

d) der Hammer GmbH & Co. KG alle mitzuführenden behördlichen Dokumente bei Kontrollen durch die Hammer GmbH & Co. KG auf Verlangen zur Prüfung aushändigt. Hierzu zählen insbesondere:

- Erlaubnis, Lizenz oder Berechtigung im Sinne von § 6 GüKG und
- gegebenenfalls
 - o Fahrerbescheinigung
 - o Unterlagen für das Fahrpersonal nach § 7 b Abs.1 Satz 2 GüKG
 - o CEMT-Fahrtenberichtheft

e) entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilt.

f) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, nur Fahrpersonal einzusetzen, das eine gültige Fahrerlaubnis und die gesetzlich geforderten Qualifikationen besitzt. Das Fahrpersonal wird vom Auftragnehmer hinsichtlich des Ablaufs gesetzlicher Fristen, Termine (z. B. Gültigkeit der Fahrerlaubnis und Ablauf der ADR-Bescheinigungen) etc. sowie auf das Mitführen der erforderlichen Dokumente (z. B. Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild) überwacht. Die Überprüfungen müssen vom Auftragnehmer dokumentiert und archiviert werden.

g) Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, die vorstehend beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des § 7 b GüKG zuverlässig erfüllen; der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.